V

Memoriale wegen des Holz Ettenberg oberhalb Bergen.

Als das Holz genannt Berg oben in a. 1375. bis Johannis Baptistæ des Closter Oberbergen zugehört, an den Pfarrer gehöret, sonder allein die jenigen 500. nächsten Holz und Feld begriffen zu haben, welche ihre Häuser von Lindle Hain zugehört haben, von ihnen aber auch seine Scheune, Trotte von Gehausung, und die Acker auf ihren zugehörigen Stainaun, Brunhard von Holzhausen, Isabellen sind, und welche Acker letzter in a. 1488. seinen Hans Rütinen von Bennhain Vogt hat, und Acker bald hernach dem Pfarr übergeben hat. Item in der Beschreibung des Closters Oberbergen de a. 1503 pag. 6. et 7. sind Berg Holzer um Ettenberg (Ettenberg) begriffen, welche nachgehends in der Beschreibung de a. 1584. pag. 4. et 5. abgetheilt und verkauft worden, deß sie sind ein Holz ob dem Ettenberg auf der Höhe, und die andere das Holz Ettenberg genannt sind.

Pfarrals Registr. XV. L. 2. et 18.

Pfarrals Registr. XV. L. 12. 13.

Oberhalb nächst das Holz Ettenberg dem Pfarr eigenthümlich zugehört, [illegible] ist durch ein Urkund de a. 1532 24. Pfarrals Registr. XV. L. 15.

[illegible] folgende Verordnung gemacht worden, daß welcher den Nachbaren in dem Ober-Bergamer Bann eigener oder Lehengüter Acker und Bäum, noch ein jeder alle jahr sechs Klafter Holz um Ettenberg jedoch alle an einem Ort und in einen Haufen fahren. Berg ist bis ad a. 1587. geblieben ist, da die Nachbaren sich mit der Abtheilung um das Holz Ettenberg nicht begnügt, sondern auch das Holz ob dem Ettenberg oder ob Oberobermann sich angemaßt haben, da dann Berg anlaß als ein gütlicher Vergleich zwischen dem Pfarr und den Nachbaren getroffen, und nach einstellung Pfarrhaus das Holz Ettenberg allgemein wird, und das übrige Holz dem Pfarr allein überlassen, [illegible] aber um das Holz Ettenberg der Pfarr gerechtigkeit

24. kommt den Nachbaren etwas abzug und holzrecht, wie die Ober der Pfarrhaushaltung, in dem Ettenberg Holz Closter, und in ansehung des holz Closter in specie

Pfarrals-Registr. F. fol. 228.

in ansehung des holz Closter und

† über den Ettenberg

briefe de a. 1532. bestätigt worden ist. Nachgehends hat der Pittal den durch diesen Vergleich de a. 1587. seinen eigenthümlich überlassenen Holz Antheil am Ettenberg sammt die Lehenbäume zu Oberbach, laut Lad- und Zeitbuch, und Zu Abtrieb machen lassen. Allerdings ist thätliche Zeichen in der visirung der Plan Lit. A. welche in a. 1587. genacht, und in der Beschreibung Lit. A. welche in a. 1693. verfertiget, [illegible] und Plan Lit. B. und Vergleich [illegible] ebenmäßig den [illegible] welche den neuen Holzhieb in a. 1693. auf gesetzt worden.

Es ist auch in der Aufsetzung der Beholzung in dem Ettenberg stets unterschiedlichen jahren nicht mehr gehauen worden, als der Früchtbarkeit de a. 1532. gestalten werden können, es hat der Pittal den fünfter Theil und die Nortfalder vier Theil an dem Holz Ettenberg genützet, dergestalten dass man 90. Klafter Holz gehauen worden, der Pittal 6. Klafter, und die Nortfalder 24. Klafter bezogen haben. Dann, wann aber dieser Vergleich der abermals erneuert, hat man hier dessen in dem allhiesigen actis nicht finden können, allein nicht bekannt, dergleichen seye geschehen, sondern es ist in a. 1688. verfüget worden, und hierüber in allhiesiger Hofstuben liegenden Verzeichnus der sämtlich diesigen Waldungen, in welcher unter der Rubric Ettenberg ersichtlich bemerket ist, dass der ganze Ettenberg 90. Jauchert halte, von welchen dem Pittal der fünfter Theil, nemlich 18. Jauchert, zugehören, und in welchen alle jahr 6. Klafter von des Pittals vergang der alten Abrad genützt, auch gehauen, dergleichen aber hier gar nemlich abereit, um bessere Sicherheit willen holz und borken zu theilen, nachdem theil der benige hier nutzung zu eksigiren. dann man dises Holzhieb nur ein mahl gehauen, so tritt allzeit drauf an, wie es in dem Brief de a. 1532. in der beholzung in dem Ettenberg gehalten werden soll.

Nachdem aber in diesem seculo die nigaria und lehen güter der Nortfalder in dem oberbergamt baum einer merkere Abgestift und Verfallen worden, so kann nicht mehr wohl sein, dass jeder Nortfalder jährlich 6. Klafter ihres in dem Ettenberg fallen zu lassen, sondern auf solche weis Abwechslen in verschiedenen jahren völlig dann nichts abgeben, besonders es fast dem Verlaut nach sich gegenwärtiger Zeit nur jeder der diesen jährlich über 1. 2. oder höchstens 3. Klafter Holz gehauen, ja nachdem er mehrere als wenige güter in dem oberbergamt baum besitzen.

Im a. 1718. ist zwischen dem Pittal und den Nortfalder abermahls ein streit wegen dem marschen der Holzes Ettenberg entstanden, und d. 20. maij ein augenscheinhaborgam in loco gehalten worden, welchem beygestanden der Pittals Fr. Forstmeister, Bauschreiber und die ausläuft der Pittals und der hiesigen Nortfalder Fr. Oberforst Rähtz negst den Bürgermeister, Gericht und Rath auch für den Nortfalder Bürgermeister haben, auf welchem augenschein tagung 24. marksteinen um den Ettenberg sich vorgefunden, die neu und jetzt 1720. d. 24. marksteinen der Fr. Holz Fr. Hüter und Fr. Pittal. Förster mit den Nortfalder zum 3. tagen gesetzt worden sind, worüber die beschreibung und die carte bey denen hiesigen actis liegen.

Zugleicher zeit ist abermahls vermehrt, dass der von dem Nortfalder damaliger angefangener stand die diese marksteinen bis zum abtheilen völlig ausgesteinet werden, künftighin aber es bey der alten übung verbleiben soll.

a. 1744. d. 9. Martij hat Fr. Holzhr. Pfeiler im namen des Pittals mit dem Nortfalder abermahlen einen vergleich getroffen und unterschrieben, vermög welchem dem Nortfalder zu beyden ihren districk bezirk im Ettenberg seit a. 1718. allein zu hauen überlassen worden.

Forst d. 26. 7br. 1754. hat Fr. Oberforst Günther

zu Blumenfeld über den 20. a. 1744. clandestine et obreptitie erschlichenen, und d. gemainde Rossla[u] fürgetragenen, streitigen Hutschaft, und einen angangenen acht j. g. Ehr. begehrt, damit die Kauf-briefe und documenta Nro anno 1532. und 1587. vidimirt vorgewiesen, und nach anhörung beyder theilen Vorgesetzten erkannt werden. Ist aber den fr. Oberbogt gnädigst erlassen, jedoch aber ersucht fr. Fm. und Hess. Ihr Hüter einen andern tag zum allgemeinen rand abgeschickt werde, welcher aber wegen eingefallenen Herbst unterblieben ist.

Ihro Königliche in namen der Pfalz eine Zusammenkunft mit den fr. Oberbogt zu Blumenfeld wegen des Ettenberg gehalten worden, so dann neben den fr. Oberbogt Wrisberg, wegen der streitige acta gegangen, dass es in ansehung der Holzung in den Ettenberg fürs künftige gehalten fr. v. vid. supra ergo ad verba: Preußischen Pfalz. Wohlen hierauf bey Frühlingen ist, als hat in a. 1744. den den fr. Hess. Hüter mit den Rossla[u]er erlittene streitigkeit wegen clandestine et obreptitie, heute öffentlich und processualiter gethaner fridbruch seiner obrigkeit angezeigt worden, wie[l] neuer gleicher Vorfall in a. 1718. gewesen, und man künftighin das nöthige für die künftige zeit, präjudicirlich wollen.

a. 1755. d. 21. Jun. ist fr. Fm. und Holzf. von Hessen mit den fr. Oberbogt Günzel zu Blumenfeld auf den allgemein gegangen, die Instruction ist datirt d. 6. Jun. und ihre Relation d. 26. ejusd.

a. 175[illegible]

1754.

980. C.
Bayern.
1754 455.

Memoriale
wegen dem Holtz Ettenberg.
d. 1754.

V

Memorial wegen dem Holtz Ettenberg überhalb Hargarten.

Wilgal Registr. XV. P. 2. d. 18. Dieses Holtz heimal begreifft in sich 1375 Morgen Land des Hofs Oberhargarten nach nicht an den Wilgal gehörig, sie, selbe Morgen 500 Fuder Holtz zu fall begreiffen zu lassen, welche dem Hauß den Rheinhaltsheim zugehört haben, von ihme aber auf seine Ehe Frau Verena von Hahnweg, neben dieser auf ihren zweiten Ehemann, Reinhard von Holtzhausen, gefallen sind, in welche Holtzung in a.

Wilgal Registr. XV. P. 12. 13. 1488 dem Hans Rheinman von Hahnweg verkauft, in dieses bald hernach dem Wilgal übergeben hat. Ist in der Beschreibung des Hofs Oberhargarten de a. 1509. pag. 6 et 7. sub 2 Holtzer in Ettenberg (Ettenberg) befindlich, welche nachgehends in der Beschreibung de a. 1584. pag. 4. et 5. Morgenhalben unterschieden worden, dass das eine am Holtz ob dem Ettenberg aufm Berg, das andere das Holtz Ettenberg genannt wird.

Obwohlen mittlen das Holtz Ettenberg dem Wilgal eigenthümlich zugehört, seyn doch in dem Wunsch bestanden a. 1502 denen Nachbahren alwo Holtzer Holtz Fuhr, wie die Mast das Wunsch Heimfahren lassen, in dem Ettenberg Zugesprochen, mit Anhaltung des Holtz Fuhrs in Specie folgende Verordnung gemacht worden, dass welcher von Nachbahren in dem Oberhargenmarkh eigene oder Zehen Güther habe in bauet mögen ein jeder alle Jahr 6. Klafftr Holtz in Ettenberg jedoch alle an einem Ort und an einem Berg hauen. Anbey es bis

... de ao 1587 gehalten ist, so die Nachbarn sich mit der Behaltung im Holtz Ettenberg nicht begnügt, sondern auch in dem Holtz ob dem Ettenberg über ob Ebersberg einen sich eines Holtzrechts u. Gerechtigkeit angemaßt haben, so hat der Amtmann diese Irrung

Vitzdom Register F. fol. 228. Anno ao 1588 gütlich beygelegt dem Vitzdom u. denen Nachbarn getroffen, wonach Anton Jäger daselbst das Holtz Ettenberg nutzgenossen u. das übrige Holtz dem Vitzdom allein überlassen, in Ansehung des Holtzrechts u. Gerechtigkeit aber im Holtz Ettenberg der Weinkauf de ao 1532. beybehalten worden ist.

Nachgehends hat der Vitzdom das Jahr den Irrung de ao 1587 ihme eigenthümlich überlassene Holtz ob dem Ettenberg durch die Lehen Bauern zu Ober Bergen rein u. rein ausrotten u. zu Ackerfeld machen lassen. Alles dieses ist deutlicher zu sehen in der Visirung oder Plan Litt. A. welcher in ao 1587 über den Ettenberg gemacht, u. in den Holtzbeschreibung Litt AA, welche in ao 1693. verfertigt, liegt, selber in einem neuen Plan Litt. B. und beygefügtem Memorial, welches bey dem Holtz Herrn in ao 1693 aufgenommen worden.

Diese müssen in Ansehung der Behaltung in dem Ettenberg sind andurchaus Jahren nicht mehr nach dem Inhalt des Weinkaufs de ao 1532 gehalten werden, sondern hat der Vitzdom den 3ten Theil u. die Nachbarn 4/5 Theil an dem Holtz Ettenberg genutzt, dergestalten das denen 30. Klafftr Holtz gehauen werden, der Vitzdom aber 6. Klafftr u. die Nachbarn 24. Klafftr beziehen haben. Nun, als nun aber dieser Irrung verabredet worden seyn, hat man bis dahin in denen allhiesigen acta nicht finden können, das mehr Holtz und weniger Brennholtz in dem vorigen Seculo gehauen seye, sondern hat in ao 1688 verfertigten u. sonsten in allhiesigen Vitzdomb liegenden Anzeichnus der sämtlichen Holtzungen, in welcher unter der Rubric Ettenberg deutlich vermeldet, das der ganze Ettenberg 90. Jucharth halte, den welchen der Vitzdom den fünfften Theil, nemlich 18. Jucharth zu gehören, u. in welchen alle Jahr 6. Klafftr den der Vitzdom eingenommen alten Brand genutzt, ausgehauen, Jetzo aber sind gut zu messen werde, um bessere Richtigkeit willen Holtz u. Boden zu theilen, jedem Theil das seinige zur Nutzung zu assigniren; dan, man sehen dises Holtz doch nur ein einziges Instrument, so einige selbigen Berg an, wie es in dem vorigen Seculo in Ansehung der Behaltung in dem Ettenberg gehalten worden seye.

Nachdem aber in ihrem Seculo der eigene u. Lehen, Hütter der Nachbarn in dem Obergangmarkt sehr mehrers besetzet u. bestellt worden, so wäre nicht mehr möglich, einem jeden Nachbarn jährlich 6 Klafftr. Brennholtz in dem Ettenberg fallen zu lassen, weil solche Anzahl derselben in denen Jahren selbe Zeit verdorben werden, so hat den Verlauf nach stehende Zahl an jeder der Ihnen jährlich nur 1. 2. oder höchstens 3. Klafftr Holtz gehauen

6. Klafftr u. die Nachbarn 24. Klafftr bezogen haben. Nun, als nun aber dieser Irrung verabredet worden seye, hat man bis dahin in denen allhiesigen acta nicht finden können, das mehr Holtz und weniger Brennholtz in dem vorigen Seculo gehauen seye, sondern hat in ao 1688 verfertigten u. sonsten in allhiesigen Vitzdomb liegenden Anzeichnus der sämtlichen Holtzungen, in welcher unter der Rubric Ettenberg deutlich vermeldet, das der ganze Ettenberg 90. Jucharth halte, den welchen der Vitzdom den fünfften Theil, nemlich 18. Jucharth zu gehören, u. in welchen alle Jahr 6. Klafftr den der Vitzdom eingenommen alten Brand genutzt, ausgehauen, Jetzo aber sind gut zu messen werde, um bessere Richtigkeit willen Holtz u. Boden zu theilen, jedem Theil das seinige zur Nutzung zu assigniren; dan, man sehen dises Holtz doch nur ein einziges Instrument, so einige selbigen Berg an, wie es in dem vorigen Seculo in Ansehung der Behaltung in dem Ettenberg gehalten worden seye.

Nachdem aber in ihrem Seculo der eigene u. Lehen, Hütter der Nachbarn in dem Obergangmarkt sehr mehrers besetzet u. bestellt worden, so wäre nicht mehr möglich, einem jeden Nachbarn jährlich 6 Klafftr. Brennholtz in dem Ettenberg fallen zu lassen, weil solche Anzahl derselben in denen Jahren selbe Zeit verdorben werden, so hat den Verlauf nach stehende Zahl an jeder der Ihnen jährlich nur 1. 2. oder höchstens 3. Klafftr Holtz gehauen

je nachdem sie mehrere oder wenigere Bilder in
dem Oberbergamt Lehn besitzen.

Im a[nno] 1718 ist zwischen dem Bilthal und denen Nord-
halben abermahlen ein Vergleich getroffen worden, über den
20[ten] Junij ein Augenschein in loco ge-
halten worden, welchem von Seiten des Bilthals Hr.
Cabalmstr. Mürbach, beede Holtzhecken und Schaff-
hauß des Bilthals und von seiten Nordhalben Herr
Oberbogt Hallmayer von Blumenfeld samt dem
Vogt u. Schöppen von Nordhalben beygewohnet
haben, auf welchem man wegen Dahlung 34. March.
steinen vor der Ettenberg stich dergleichen, nicht
zu sind 7[te]s 1720 die 34. March Meine der Herr
Holtzhec Steiner u. Herr Bilthalmstr. Fürbe mit
denen Nordhalben innert 8. Tagen zahlt worden
sind, worbey die Beschreibung u. die Carte bey denen
hiesigen actis liegen.

Zu gleicher Zeit ist verabredet worden, das bey dem
denen Nordhalben damahls angefangenen Hauß
für dieses mahl bis zu end selbigen völlig aufgebaut,
dauen verden, künfftighin aber es bey der alten
Übung verbleiben solle.

a[nno] 1744, den 9[ten] Martij hat Herr Holtzfr. Eiler
im Nahmen des Bilthals mit den Nordhalben
abermahlen einen Vergleich getroffen, nemlich, wie
denen Nordhalben ein besonderer
District Holtzes im Ettenberg: uti a[nno] 1718. zu
zu hauen überlassen worden.

Verstanden 26. 7[te]s 1754. Holtzfr. Oberbogt Günther

zu Blumenfeld über den in a[nno] 1744. clandestine
et obreptitie zugelassenen, sieder dem Nach-
halben ohnverträglichen Vergleich sich beschwert,
u. einen Augenschein auf den 9[ten] 8[bris] begehret, da-
mit die Kauff-Briefe u. Documenta den anno
1532. u. 1587 einander vorgewiesen u. nach der
weisung derselben darüber verfahren werden könne. Es
ist darauf dem Holtz Vogt zu Blumenfeld
wegen Abwesenheit des Herrn Am. u. Holtz-
richters eine andere Tag zum Augenschein
werde angesetzt werden, welcher aber wegen
eingefallenen Herbst unterblieben ist.

Alß künfftighin im Nahmen des Bilthals eine
Zusammenkunfft mit dem Herr Obervogt zu Blumen-
feld wegen der Ettenberg gehalten wird, so kan
man dem Herrn Obervogt vorstellen, das man
die respective acta zeigen, das es in der Haltung
der Scheidung in der Ettenberg sich unterschiedlich
gehalten p. p. vid. supra usque ad verba: darbei,
bey solle. Welchem hinzu beyzufügen ist,
das sie in a[nno] 1744 den dem Herr Holtzfr. Eiler
mit den Nordhalben vermeinte angeblich nicht
clandestine et obreptitie sie öffentlich ungezweifelt
gebraucht, sondern keiner Obrigkeit angezeigt
worden sage, weil eine gleiche Verabredung in
a[nno] 1718 gehalten, u. man in einander Verdruß
das mindeste für die künfftigen Zeiten präjudi-
cirlich wollen.

a[nno] 1755. 11. Jun. ist Se. Hm. u. Holtzfr. der Officiant
mit dem Herr Obervogt Günzer zu Blumenfeld auf

Sein Abgangsschreiben ist datirt den 6ten Jun. Seine Instruction
2ten ejusdem. und seine Relation den

Diez 1765.

980. (c.
Bergen.
1751-55.

Memorial

wegen Irrung Holtzlttenberg
oberhalb Bergen.

V